

NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1990

ANTWORT
der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1990
des Niedersächsischen Heimatbundes e. V.
(NHB)

Überreicht durch den
Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder
auf dem 71. Niedersachsentag in Einbeck
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 6. Oktober 1990

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Naturparke in Niedersachsen — Naturschutz/Fremdenverkehr/Erholung/Sport — (001/90)	4
Niedersächsisches Landschaftsprogramm (002/90)	4
Landesbezogene Forschung und Landeskunde in Niedersachsen (003/90)	4
Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften in Niedersachsen (004/90)	5
Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (005/90)	5

UMWELTSCHUTZ

Energie (105/90)	5
------------------------	---

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/90 bis 202/90)	5
Straßenbau (206/90 bis 207/90)	5
Wasserbau (208/90 bis 211/90)	6
Landwirtschaft — Flurbereinigungen (213/90 bis 214/90)	6
Industrie — Bodenabbau (216/90 bis 219/90)	6
Grünordnung im Siedlungsbereich (221a/90)	7
Freizeit und Erholung (224/90 bis 226/90)	7
Artenschutz (227/90)	7
Flächenschutz (231/90 bis 263/90)	8

DENKMALPFLEGE

Archäologie (301/90 bis 303/90)	11
Denkmalpflege in der Stadt Einbeck und im Landkreis Northeim (304/90 bis 309/90)	12
Stadterneuerung — Dorferneuerung (310/90)	12
Bau- und Kunstdenkmale (311/90 bis 319/90)	12
Garten- und Parkdenkmale (327/90 bis 328/90)	13
Wind- und Wassermühlen (330/90 bis 336/90)	13
Industriedenkmale (337/90)	14

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

(401/90 bis 406/90)	14
---------------------------	----

SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

(501/90 bis 503/90)	14
---------------------------	----

VOLKSKUNDE UND BRAUCHTUMSPFLEGE

(601/90 bis 602/90)	14
---------------------------	----

MUSEEN

(701/90 bis 703/90)	15
---------------------------	----

KUNST, MUSIK UND LIEDGUT

(801/90 bis 803/90)	15
---------------------------	----

Niedersächsischer Heimatbund
Goseriede 15 · 3000 Hannover 1 · Telefon (05 11) 13 15 65
Präsident: Hans-Adolf de Terra, Hildesheim
Geschäftsführer: Dr. Werner Hartung, Hannover

Im Namen der Niedersächsischen Landesregierung grüße ich alle Teilnehmer am 71. Niedersächsentag des Niedersächsischen Heimatbundes in Einbeck sehr herzlich. Allen Mitgliedern des Niedersächsischen Heimatbundes, die an der Vorbereitung der Roten Karte 1990 mitgewirkt haben, gilt darüber hinaus mein besonderer Dank.

In der Antwort der Landesregierung werden, das sei auch in diesem Jahr vorsorglich bemerkt, nicht alle der in der Roten Karte angesprochenen Punkte aufgegriffen. Entweder handelt es sich dabei um Feststellungen, zu denen zusätzliche Erklärungen seitens der Landesregierung nicht erforderlich erscheinen, oder es geht um eine Kritik an Sachverhalten, deren Beurteilung und Regelung nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen. Zu den übrigen Themen der Roten Karte 1990 äußern sich die innerhalb der Landesregierung zuständigen Ressorts wie folgt:

Grundsatzbemerkungen zur Heimatpflege

Naturparke in Niedersachsen

— **Naturschutz/Fremdenverkehr/Erholung/Sport** —
001/90

Die Rote Karte beschäftigt sich eingehend mit der Problematik der Naturparke in Niedersachsen und der Erholung in der freien Natur. Dieser wichtige Beitrag gibt der Landesregierung Veranlassung, eine kritische Überprüfung der Naturparksituation in Niedersachsen vorzunehmen.

Der Hinweis auf die teilweise Überbeanspruchung der Natur durch Freizeitaktivitäten läßt erkennen, daß die Ziele der Naturparkidee, im Sinne von Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge vorbildliche Landschaften zu entwickeln, nicht immer erreicht worden sind. Sehr häufig stand — und steht zum Teil heute noch — die Erschließung der Landschaft und die Ausstattung der Landschaft mit Freizeiteinrichtungen im Vordergrund, wodurch die Probleme der Ballungszentren zum Teil in die freie Landschaft verlagert wurden. Die Forderungen in der Roten Karte nach einer wirksamen Verringerung des Drucks auf die Natur, unter anderem durch eine verstärkte Rückführung von anlagenbezogenen Sportarten in die Siedlungsbereiche, wird vom Naturschutz voll unterstützt.

Aus diesen Gründen hat sich auch die finanzielle Förderung der Naturparke aus Naturschutzmitteln gewandelt. Aus dem Gesamtanliegen des Naturschutzes heraus sollte künftig die Sicherung des Erholungswertes von Naturparken im Mittelpunkt von Fördermaßnahmen stehen. Die Naturparkträger sollten stärker in die Rolle des Anwalts der immer knapper werdenden Natur rücken. Bei einer so gesehenen veränderten Aufgabenstellung können die Naturparkträger eine wichtige Funktion zur Erfüllung von Naturschutzziele übernehmen. Eine künftige Naturparkentwicklung kann deshalb sinnvollerweise nur aus den Aussagen der Landschaftsrahmenpläne, d.h. in enger Verzahnung mit den unteren Naturschutzbehörden erfolgen. Im übrigen geht es hierbei auch um den Umgang mit nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten, für die die Naturschutzbehörden ohnehin zuständig sind. Diese Notwendigkeit wird in der Roten Karte auch gesehen. Der Vorschlag, eine kritische Überprüfung der Strukturen und Abgrenzungen der niedersächsischen Naturparke — eventuell durch unabhängige Gutachter — vorzunehmen, wird aufgegriffen. Ein solches Gutachten könnte Grundlage für ein künftiges Zielkonzept sein.

Niedersächsisches Landschaftsprogramm

002/90

Das Landschaftsprogramm stellt entsprechend dem Gebot des Naturschutzgesetzes die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gutachtlich dar. Ob, wie und wann diese Maßnahmen verwirklicht werden, ist von verschiedenen Faktoren abhängig, vor allem von der Abstimmung mit den Interessen, die von den Maßnahmen betroffen werden, von der Arbeitskapazität, insbesondere der Naturschutzverwaltung und von den Sachmitteln, die für die Maßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend der Regierungserklärung wird die Landesregierung das Personal und die Sachmittel für den Naturschutz verstärken. Unab-

hängig hiervon soll für die Darstellungen des Programmes aber die Priorität bestimmt und die Durchführung näher beschrieben werden. Nach der Koalitionsvereinbarung sollen nachfolgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Beschleunigung begonnener naturschutzrechtlicher Ausweisungsverfahren sowie Organisation von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; die Feuchtgebiete für Wasser- und Watvögel haben hier eine besondere Priorität.
- Auch der Anteil von Waldnaturschutzgebieten muß auf der Grundlage der Biotopkartierung langfristig vergrößert werden.
- Das von der Fachbehörde für Naturschutz konzipierte Fließgewässerschutzsystem wird zu einem Programm erhoben und entsprechend der Koalitionsvereinbarung umgesetzt.
- Das Nationalparkprogramm „Wattenmeer“ wird weitergeführt und zu einem baldigen Abschluß gebracht.
- Die Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten wird durch Erhöhung der Personal- und Sachmittel eine neue Qualität erhalten. Es ist an die Errichtung von sogenannten Schutzstationen gedacht, die für die Betreuung überregional bedeutsamer Gebiete verantwortlich sein werden. Im Dümmerbereich soll unter anderem ein solches Modell, bei dem auch die Naturschutzverbände eingebunden werden sollen, entwickelt werden.
- Ein Feuchtgrünland-Programm soll auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung aufgelegt werden.
- Ein Überwachungssystem für alle Naturschutzgebiete wird langfristig angestrebt.

Das Landschaftsprogramm wird im Rahmen der Fortschreibung um einen Umsetzungsteil ergänzt werden. Die angestrebte Mitwirkung der Naturschutzverbände wird hier verankert werden.

Landesbezogene Forschung und Landeskunde in Niedersachsen

003/90

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, innerhalb der Landesverwaltung eine koordinierende Stelle für landesbezogene Forschung und Landeskunde zu schaffen. Sie teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß die — auch nach Auflösung des Niedersächsischen Instituts für Landeskunde und Landesentwicklung an der Universität Göttingen und weiteren Stelleneinschränkungen im universitären Bereich durch die vorherige Landesregierung — in Niedersachsen in großem Umfang und in thematischer Breite betriebene Landesforschung besserer gegenseitiger Information und wirkungsvoller Integration sektoraler Fachforschung bedarf. Es wird jedoch bezweifelt, daß dies nur durch eine neu zu schaffende Koordinationsstelle, wie sie in der Roten Karte skizziert wird, gelingen kann.

Wissenschaft und Politik bemühen sich seit längerem um neue Ansätze für die Landesforschung. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Diskussion über ihr Aufgabenverständnis noch längst nicht abgeschlossen ist. Die Spannweite der Meinungen reicht von traditionellen, an Grundlagenforschung orientierten Ansatz bis hin zu prozeß- und praxisorientierter Landesforschung, die sich den aktuellen regionalökonomischen und raumordnungspolitischen Fragen stellt. Der Niedersächsische Heimatbund, die Wissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsens (WiG) und die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) haben die Diskussion über die Entwicklung eines überzeugenden programmatischen Konzeptes für die Landesforschung in Gang gebracht. Dieser Klärungsprozeß muß jedoch von der Landesforschung selbst zu Ende geführt werden.

Die Landesregierung begrüßt es, daß die Wissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsens Informations- und Clearing-Funktionen für die Wissenschaft und die Nutzer der Landesforschung übernommen hat und diese Aufgabe durch kontinuierlichen Meinungsaustausch und durch regelmäßige Veröffentlichungen von Ergebnissen der Landesforschung in dem aus dem Landeshaushalt mitfinanzierten „Neuen Archiv“ erfüllt. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Wissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsens und der Niedersächsische Heimatbund gemeinsam in diesem Sinne weiterarbeiten und dabei auf die Erfahrungen der bundesweit aktiven Akademie für Raumforschung und Landesplanung zurückgreifen sollen. Die Landesregierung hofft auf gemeinsame Ergebnisse beider Institutionen, damit die Möglichkeit, Landesforschung im Verbund der vielfältigen wissenschaftlichen Einrichtungen in unserem Lande zu betreiben, auch politisch vorangebracht werden kann. Sie wird dies auch künftig nicht nur ideell unterstützen.

Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften in Niedersachsen

004/90

Wie in der Weißen Karte 1989 bereits dargelegt, ist die staatliche Zuständigkeit für die Reste und Spuren früherer Kulturlandschaften auf die Bereiche der Denkmalpflege und des Naturschutzes aufgeteilt. Sicherlich wird die vom Niedersächsischen Heimatbund angestrebte Bestandsaufnahme als solche und in ihrem Sinn und Zweck für den Umgang mit Natur und Landschaft besser beurteilt werden können, wenn für einen Landkreis ein Beispiel vorliegt. Die Landesregierung erwartet deshalb gern konkrete Vorschläge und wird diese unterstützen.

Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

005/90

Die Rote Karte greift mehrere Regelungen des novellierten Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf.

Das Umweltministerium teilt die Befürchtung, die besonders geschützten Biotope seien dadurch gefährdet, daß der gesetzliche Schutz nicht unmittelbar mit der Bußgeldbedrohung verbunden worden ist, nicht. Der gesetzliche Schutz beinhaltet außer dem Verbot der erheblichen Beeinträchtigung selbst auch die Ermächtigung, die Beseitigung eines Schadens durch den Verursacher durchzusetzen. Dies ist gegenüber dem Bußgeld das wichtigere und wirkungsvollere Mittel.

Hinsichtlich der Zahlung des Erschwerenausgleiches auch außerhalb von Schutzgebieten muß bedacht werden, daß damit der Schutz nicht langfristig gesichert werden kann und die Erklärung von dauerhaften Schutzgebieten dadurch sogar erheblich erschwert wird.

Die Streichung des Zustimmungsvorbehalts der Bezirksregierungen zur Änderung und Aufhebung von Schutzgebieten, die die Landkreise und kreisfreien Städte erklärt haben, soll überprüft werden.

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Möglichkeiten zur Mitwirkung der außerparlamentarischen Umwelt- und Naturschutzkräfte zu verbessern. Als stärkstes Mittel soll die Verbandsklage eingeführt werden. Ob es rechtlich zulässig ist, die anerkannten Naturschutzverbände auch zu Trägern öffentlicher Belange zu erklären, wird zur Zeit vom Umweltministerium geprüft.

Die Naturschutzverwaltung ist aber auch angewiesen auf die Mitarbeit der Umwelt- und Naturschutzverbände in Niedersachsen. Neben der beschlossenen institutionellen Förderung von Naturschutzverbänden soll ein reger Austausch gepflegt werden, in dem die Idee, an einem sogenannten „Grünen Runden Tisch“ zusammenzuarbeiten, aufgegriffen wird.

Umweltschutz

Energie

Ersatz von Stromfreileitungen durch Kabel

105/90

Nach der erfolgten Umressortierung des Naturschutzes in das Umweltministerium wird auf der Grundlage der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ein Runderlaß über die Berücksichtigung des Naturschutzes beim Bau von Freileitungen nunmehr vorbereitet werden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Grundsätzliches

Naturschutzflächen in Niedersachsen

201/90

Die naturschutzrechtliche Sicherung von naturschutzwürdigen Flächen wird auf der Grundlage der landesweiten Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz weitergeführt. Die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen werden dazu verbessert. Schwerpunktmäßig sollen naturschutzrechtliche Verfahren zur Sicherung großräumiger Vor-

ranggebiete für Natur und Landschaft eingeleitet werden: Drömling, Dümmer, Wümmeniederung, Fehntjer-Tief, Feuchtgrünlandbereiche, Sandheiden, Halbtrockenrasen, Soling, Korridor zur ehemaligen DDR, Salzwiesen. Es ist politisches Ziel, alle aus landesweiter Sicht wertvollen Bereiche (rund 5 v.H. der Landesfläche) unter Naturschutz zu stellen.

Die hierzu notwendigen Vernetzungsstrukturen sollen in den Landschaftsrahmenplänen der unteren Naturschutzbehörden und den Landschaftsplänen der Gemeinden konzipiert werden. Hierzu vorliegende Forschungsergebnisse werden verwertet. Daneben sollen neue Forschungsvorhaben unterstützt werden.

Ökologisch orientierter Waldbau in Niedersachsen

202/90

In den niedersächsischen Staatsforsten wird seit etwa 20 Jahren ein ökologisch orientierter Waldbau betrieben. Die Grundlage für diese Art der Waldbewirtschaftung, die forstliche Standortkartierung, hat die Entwicklung eines solchen naturnahen Waldbaus entscheidend vorangebracht und geprägt.

Aufgrund der Erhebungen der Standortkartierung und der darauf aufbauenden waldbaulichen Planungen werden die Wälder Niedersachsens — langfristig betrachtet — hauptsächlich arten- und strukturmäßig vielfältiger und somit stabiler gegen äußere Einflüsse werden. Die vom Wald mit seinen verschiedenen Funktionen erbrachten Leistungen für den Menschen und seinen Lebensraum werden hierdurch gesichert und erhöht.

Die Landesregierung wird mit den ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bemüht sein, eine flächendeckende und besitzübergreifende forstliche Standortkartierung möglichst zügig voranzutreiben. Die Mittel für die Standortkartierung in den Körperschafts-, Genossenschafts- und Privatwäldern werden im Nachtragshaushalt 1990 um 300.000 DM aufgestockt.

Straßenbau

Umgehungsstraßen B 65 und B 83 in Bückeburg, Landkreis Schaumburg

206/90

Beide Umgehungsstraßen werden Anfang Oktober 1990 für den Verkehr freigegeben und die Bückeburger Innenstadt spürbar entlasten. Landschaftspflegerische Maßnahmen werden die neuen Straßen gut in die vorhandene Landschaft einbinden. Darüber hinaus wird die Straßenbauverwaltung die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so weit wie möglich mildern.

Die bisherigen Ortsdurchfahrten im Zuge der B 65 und der B 83 werden überwiegend von der Stadt Bückeburg übernommen. Über die künftige Führung des verbleibenden innerstädtischen Verkehrs hat die Stadt Bückeburg dann in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Neubau der K 27 durch die „Nesseburger Wiesen“, Landkreis Leer

207/90

Während die Linienführung der K 27 (neu) als Zubringer aus dem Raum Papenburg zur BAB A 31 im Westabschnitt (A 31 — K 32) und im Mittelabschnitt (K 32 — L 31) problemlos ist und festliegt, wirft die bisher geplante Linie zwischen der L 31 und Vellage wegen der Durchschneidung des bedeutenden Feuchtgrünlandgebietes „Nesseburger Wiesen“ erhebliche Probleme auf.

Um die Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu reduzieren oder als unabdingbar notwendig nachzuweisen, wurden von dem als Baulastträger und Planfeststellungsbehörde zuständigen Landkreis Leer zwei weiter südlich verlaufende Trassenvarianten untersucht. Aber auch diese sind problembehaftet. Die mittlere Variante zerschneidet landwirtschaftlich genutzte Parzellen in erheblich höherem Maße als die ursprüngliche nördliche Trasse und läßt auch noch Probleme hinsichtlich schutzwürdiger Flächen der Natur und Landschaft entstehen. Deshalb wurde zwangsläufig auch als weitere Variante ein Verlauf über die L 31 bis Diele und weiter über die K 27 (alt) bis Vellage in die Überlegungen einbezogen. Diese Führung brächte aber eine erhebliche Lärm- und Abgasbelastung für die an diesen beiden Straßen befindliche Wohnbebauung mit

sich. Der laufende Abwägungsprozess, der unter anderem auch aus Gründen der Rechtssicherheit und vor dem Hintergrund vorliegender und zu erwartender Einsprüche und möglicher Gerichtsverfahren erforderlich ist, konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Wasserbau

Schutz und Entwicklungsmaßnahmen in Fließgewässern in Niedersachsen

208/90

Das von der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz erarbeitete, für die Bundesrepublik Deutschland vorbildliche Fließgewässerschutzsystem wird Grundlage für ein umfassendes Renaturierungsprogramm sein. Die Gesamtübersicht der erforderlichen Maßnahmen liegt zum Jahresende vor, so daß ein entsprechendes Landesprogramm aufgelegt werden kann, in das die Ausführungen des Niedersächsischen Heimatbundes in der Roten Mappe 1987 eingehen werden.

Unterhaltungsrahmenpläne für Gewässer

209/90

Die Einführung von „Unterhaltungsrahmenplänen“ hat die Abstimmungen über den Umfang und den Zeitpunkt der notwendigen Gewässerunterhaltung zwischen der Wasser- und Naturschutzbehörde einerseits und den für die Durchführung verantwortlichen Unterhaltungsverbänden andererseits wesentlich erleichtert. Die Unterhaltungspflichten sind bisher nicht gezwungen, solche Pläne aufzustellen, sie müssen aber nach den wassergesetzlichen Bestimmungen bei der Gewässerunterhaltung die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere berücksichtigen. Desgleichen sind sie über die Beachtung der besonders geschützten Biotope hinaus nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auch zu einem allgemeinen Biotopschutz verpflichtet. Sollten in dieser Hinsicht Defizite auftreten, ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörden, tätig zu werden.

Für den Unterhaltungsverband „Geeste“ besteht zur Zeit noch kein Unterhaltungsrahmenplan. Dieser soll aber aufgestellt werden, sobald die von der unteren Naturschutzbehörde veranlaßte Kartierung der Gewässer zweiter Ordnung im Landkreis Cuxhaven abgeschlossen ist. Auch bisher schon stimmt der Unterhaltungsverband den jährlich erforderlichen Unterhaltungsumfang mit den zuständigen Behörden ab. Der offenbar über diese Absprachen hinaus im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Hinkel-Hölzerbruch“ bei der Unterhaltung der Geeste vorgenommene Eingriff ist inzwischen auf Anweisung der Naturschutzbehörde wieder ausgeglichen worden.

Renaturierung der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz

211/90

Dieser Bereich erfüllt die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturschutzgebiet. Er wurde daher inzwischen in die Planungsliste für Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Lüneburg aufgenommen. Allerdings hat er keine besondere Priorität, da eine größere Zahl geplanter Naturschutzgebiete wegen akuter Gefährdungen dringlicher zu bearbeiten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Bereich der Schönebecker Aue das Fließgewässer durch die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und ein weiterer Flächenanteil durch § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als besonders geschütztes Biotop bereits gesichert sind.

Im übrigen sind über die vorgelegten Unterlagen hinaus noch weitere Untersuchungen für die Schönebecker Aue, insbesondere hinsichtlich der Schutzwürdigkeit einzelner Teilbereiche, der Abgrenzung und notwendiger Nutzungseinschränkungen durchzuführen.

Landwirtschaft — Flurbereinigungen

Gülleaufbereitung

213/90

Die Landesregierung plant, mit einem jetzt anlaufenden „Modellvorhaben zur überregionalen Verbringung von Gülle im Raum Vechta“ das Gülleproblem in den Griff zu bekommen. Dazu gehört der Bau hochmoderner Güllelagerstätten einschließlich der umweltverträglichen Ausbringung mit Schleppschläuchen ebenso wie ein mit dem Modell gekoppeltes Pilot-

projekt zur technischen Aufbereitung von Gülle. Ziel ist es auch, Erfahrungswerte neuer Gülleaufbereitungstechniken zu erhalten und Kombinationswirkungen zwischen den unterschiedlichen Verfahren zu ermöglichen bzw. zu nutzen.

Ergänzend zu dem kurz- und langfristig greifenden Konzept der technischen Gülleverwertung und überregionalen Verbringung strebt die Landesregierung eine flächenbezogene Tierhaltung an. Dies ist ein weiterer wichtiger Baustein eines neuen Sanierungskonzeptes.

Extensivierung der Landwirtschaft am Beispiel der Grundwasserentnahme „Fuhrberger Feld“, Landkreis Hannover

214/90

Die Idee, ein gesamtes Wasserschutzgebiet extensiv zu bewirtschaften, um die Grundwasserqualität langfristig zu erhalten oder zu verbessern, ist nicht neu.

Dabei erscheint es zweckmäßig, die Landbewirtschaftung nicht unspezifisch auf ein möglichst niedriges, extensives Niveau zurückzuführen. Vielmehr sollten, auch aus Sicht der Wasserwirtschaft, regionalspezifische und dem Schutzziel entsprechende Extensivierungsmaßnahmen eingesetzt und, sofern nicht bereits geschehen, auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.

Nach Inkrafttreten des novellierten Niedersächsischen Wassergesetzes und darauf basierenden Verordnungen über Schutzbestimmungen und Ausgleichsberechnung haben die Niedersächsischen Landwirtschaftskammern in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Konzepte zur Beratung in Wasserschutzgebieten vorgelegt. Im Rahmen dieser Konzepte kommt der Beratung der betroffenen Landwirte zur Umsetzung der Schutzbestimmungen sowie der Kontrolle zur Einhaltung der Bestimmungen durch entsprechend ausgebildetes Beratungspersonal eine zentrale Bedeutung zu. Ferner ist derzeit vorgesehen, die durch Einschränkung der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung in unterschiedlichem Ausmaß erforderlich werdenden Ausgleichszahlungen vor Ort anhand eines vorgegebenen Rahmens zwischen den Beteiligten abzustimmen und festzulegen.

Neben bereits bestehenden Kooperationen zwischen Land- und Wasserwirtschaft ist seit Mitte des Jahres 1990 im Raum Verden ein Pilotvorhaben mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angelaufen, um die Beratungskonzepte in ihrer Gesamtheit vor Ort zu überprüfen. Das Projekt, das durch entsprechende Untersuchungen begleitet und in dynamischer Form über einen Zeitraum von vier Jahren laufen wird, soll ab 1991 auf zwei weitere Standorte in unterschiedlichen Regionen ausgedehnt werden. Praktische Erfahrungen der Kooperation zwischen Wasserversorgung und Landwirtschaft werden zusätzlich in mehreren Modellgebieten vom Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft und Abfall gesammelt.

Vornehmliches Ziel der Modellprojekte ist es, die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Landwirtschaft zu fördern, um die gewonnenen Erkenntnisse auf ähnlich strukturierte Standorte und Regionen übertragen zu können. Die vorgeschlagene Einrichtung eines Gewässerschutzprogrammes für ein bestimmtes Wasserschutzgebiet ist insofern bereits aufgegriffen worden. Da insbesondere im Bereich des Fuhrberger Feldes aus der Vergangenheit und Gegenwart zahlreiche entsprechende Untersuchungsaktivitäten bekannt sind, deren Ergebnisse auch in die laufenden Arbeiten einfließen, wurde in diesem Zusammenhang zunächst auf eine Berücksichtigung dieses Standortes verzichtet.

Industrie — Bodenabbau

Dollarhafen

216/90

Der Ausbau des Emder Hafens trägt nicht mehr die Bezeichnung „Dollart-hafen“.

Zwischenzeitlich war eine projektbegleitende Arbeitsgruppe unter der Bezeichnung „Alternativen zum Dollarhafen“ tätig. Nachdem sich herauskristallisiert hat, einen Vorhafen am Rysumer Nacken zu planen, setzt die Gruppe ihre Arbeit nunmehr unter der Bezeichnung „Arbeitsgruppe Rysumer Nacken“ fort. Die Federführung obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr.

Ein wesentliches Ziel der Planung eines Projektes am Rysumer Nacken ist, die umfangreichen Unterhaltungsbaggerungen auf ein unumgängliches Maß zu reduzieren. Eine Festschreibung ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, weil viele Fragen des Bedarfs und des Umfangs von Baggerarbeiten bzw. deren Wegfall der Klärung bedürfen. Als verbindlich kann schon jetzt erklärt werden, daß die mit der Baggerung und Ablagerung verbundenen Probleme von der Landesregierung in ihrer vollen Tragweite erkannt worden sind. Sie ist darum bemüht, diese Probleme grundlegend zu lösen. Dabei schreiten die Abstimmungen mit den Umweltschutzverbänden innerhalb der Arbeitsgruppe voran.

Unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe besteht Einigkeit, daß das Bau-projekt oder Teile davon nur insofern verwirklicht werden sollen, als tatsächlich ein Bedarf für die Umschlagskapazitäten besteht. Die Landesregierung beabsichtigt, die Maßnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, sobald die Vorplanungen beendet sind.

Schutz der Gipskarstlandschaft im Südharz

217/90

Die Sorgen beziehen sich auf eine ungeplante und unter Umständen zu sorglose Vergabe von Gipsabbaurechten in den Landkreisen Nordhausen und Sangershausen. Für dieses Gebiet ist die Landesregierung nicht zuständig. Im übrigen ist festzustellen, daß für die Eintragung als Biosphärenreservat ein zweckgerichteter hoheitlicher Schutz Voraussetzung ist. Ob die vom Landkreis Osterode zur Zeit betriebene Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet hierfür ausreicht, ist nicht sicher. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Landkreise Nordhausen und Sangershausen bzw. eine einstweilige Sicherstellung als solches wären jedoch auch geeignet, den aufgezeigten Sorgen Rechnung zu tragen. Die Landesregierung wird nach Konstituierung der Landesregierungen von Sachsen-Anhalt und Thüringen, zu denen die Kreise Nordhausen und Sangerhausen gehören, auf die Probleme hinweisen und Hilfe bei der Unterschutzstellung anbieten.

Geplanter Torfabbau bei Marcardsmoor, Landkreis Aurich

218/90

Über den Torfabbau im Marcardsmoor hat der Landkreis im Rahmen einer wasserrechtlichen Planfeststellung zu entscheiden. Der Wert der Fläche für den Naturschutz wird von den Behörden nicht besonders hoch eingestuft; die in der Roten Mappe genannten Vogelarten sind dort nicht alle bestätigt worden. Das Moorschutzprogramm weist die Fläche Naturschutzzwecken zu. Wegen des historischen Wertes der Siedlung Marcardsmoor wie ihrem Zusammenhang von Bebauung und Landnutzung wird das Vorhaben auch unter den Gesichtspunkten der Denkmalpflege geprüft werden.

Unterschutzstellung des Brelinger Berges und des Totbruchgrabens, Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover

219/90

Das Quellmoor am Brelinger Berg ist schutzwürdig. Die Biotopkartierung des Landes Niedersachsen aus den Jahren 1980 und 1989 sowie die Kartierung des Landkreises Hannover bestätigen dies. Der Landkreis Hannover hat als untere Naturschutzbehörde Ende 1989 den Bereich als Naturdenkmal ausgewiesen. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote bieten hinreichenden Schutz vor Zerstörung und Beeinträchtigung des Gebietes. Das Quellmoor ist darüber hinaus neuerdings durch § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gesichert.

Die Aussage, daß ein teilweise illegal betriebener Sand- und Kiesabbau das Quellmoor bedrohe, konnte von der Bezirksregierung Hannover nach Prüfung nicht bestätigt werden.

Grünordnung im Siedlungsbereich

Landschaftsbezogene Dorferneuerung in Frankenfeld, Landkreis Soltau-Fallingb. ostel

221a/90

Die Erneuerung und Pflege des dörflichen Grüns sollte wesentlicher Bestandteil jeder Dorferneuerung sein. Die Dorferneuerungsrichtlinien des Landes lassen die finanzielle Förderung entsprechender Aktivitäten des-

halb bereits heute zu. Das vom Land Niedersachsen geförderte Modellvorhaben „Dorfökologie in der Dorferneuerung“ enthält zahlreiche praktische Hinweise auch zur Grüngestaltung im Dorf. Seine Ergebnisse sollten nach Drucklegung möglichst breit gestreut werden, so daß die Gemeinden und die Dorfbewohner die dort vermittelten Erkenntnisse in die von ihnen zu treffenden planerischen Entscheidungen einfließen lassen können. Das erwähnte Vorhaben in der Gemeinde Frankenfeld ist ein Beispiel dafür. Es soll darüber hinaus dokumentieren, daß Dörfer und die umgebende Landschaft eine Einheit bilden, die es auch planerisch zu berücksichtigen gilt.

Freizeit und Erholung

Touristisches Großprojekt „Freizeitpark Bentavia“ in Wietmarschen, Landkreis Grafschaft Bentheim

224/90

Die für den Freizeitpark erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche „Freizeitpark“ ist von der Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden. Zur Zeit betreibt die Gemeinde Wietmarschen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Vorhaben.

Im Verlauf des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens war die untere Naturschutzbehörde ordnungsgemäß beteiligt worden. Sie kam zu der Einschätzung, daß die vom Bau und Betrieb des Freizeitparks ausgehenden Beeinträchtigungen sowohl der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als auch des Landschaftsbildes gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht ausgleichbar seien. Die Gemeinde beurteilte bei der Abwägung nach dem Bundesbaugesetz, für die sie im Rahmen ihrer Planungshoheit zuständig ist, den Eingriff jedoch als vorrangig gegenüber den Naturschutzbelangen. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die Abwägung überprüft und nicht beanstandet. Im Rahmen des gegenwärtig laufenden Bebauungsplanverfahrens müssen erneut die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Die Gemeinde wird die nach der Eingriffsregelung notwendigen Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan festsetzen.

Schutz der „Kötherwiesen“, Stadt Wolfsburg

226/90

Die Kötherwiesen stellen horstnahe Nahrungsflächen für den Weißstorch dar. Sie sind daher in das Weißstorchprogramm der Landesregierung einbezogen worden. Planungen für Freizeit- und Erholungseinrichtungen in diesem Bereich sind bei höherer Intensität mit dem Weißstorchprogramm nicht vereinbar. Das Umweltministerium geht davon aus, daß bei Konkretisierung der Erholungsplanung die Belange des Naturschutzes gebührend berücksichtigt werden.

Es wird geprüft, ob und mit welchem Status die Kötherwiesen dem Schutz des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes unterstellt werden können, soweit sie nicht schon nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (Biotopschutz) geschützt sind.

Artenschutz

Schutzprogramm für Fischotter

227/90

In der Roten Mappe werden dem Fischotterprogramm des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Umweltministeriums deutliche Mängel an sich und in der Umsetzungspraxis vorgeworfen. Aufgeführt werden dann aber nur einige spezielle Anliegen. Es wird nachdrücklich kritisiert, daß die Naturschutzverwaltung keine Kenntnis des aktuellen Fischottervorkommens in Niedersachsen habe, so daß die Gefährdung dieser Art in Niedersachsen nicht mit der in anderen Ländern verglichen werden könne.

Nach Ansicht des Umweltministeriums ist die Erkenntnis, daß der Otter in Niedersachsen vom Aussterben bedroht ist, hinreichend gesichert und deshalb das Schwergewicht der Anstrengungen auf die Erhaltung und Wiederherstellung seiner Lebensvoraussetzungen zu legen, wie sie im Fischotterprogramm umrissen sind. Wo sich zeigt, daß die Aussagen des Programms

nicht aktuell sind, weil beispielsweise ein naturnahes Gewässer nicht in ihm behandelt ist, wird bei der Programmdurchführung selbstverständlich von den heutigen Gegebenheiten und Möglichkeiten ausgegangen.

Die Mitarbeit der Aktion Fischotterschutz e.V. an der Verwirklichung des Programms ist sehr erwünscht. So war der Verein auch zur Vortragsveranstaltung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Umweltministeriums am 23.10.1989 eingeladen, in der die Grundsätze der Durchführung des Programms mit den örtlich zuständigen Dienststellen erörtert worden sind. Die Maßnahmen des Programms sind in der Mehrzahl nicht Bauvorhaben, die Geldmittel erfordern, sondern bestehen in der Änderung der Behandlung und Nutzung der betroffenen Gewässer. Soweit aber Geldmittel benötigt werden, wird schon allein die Zusammenlegung von Naturschutz und Wasserwirtschaft in einem Ministerium Verbesserungen schaffen. Es soll eine enge Verknüpfung mit dem Fließgewässerschutzprogramm der Landesregierung erfolgen. Im übrigen bittet das Umweltministerium, den Vorwurf, organisatorische Mängel hätten verfügbare Mittel nicht zum Einsatz kommen lassen, zu konkretisieren, damit dem nachgegangen werden kann.

Flächenschutz

Geplanter Nationalpark „Hochharz“

231/90

Die Landesregierung begrüßt, daß nun auch der Niedersächsische Heimatbund für die Einrichtung eines Nationalparkes Hochharz eintritt. Ziel der zur Zeit von der obersten Naturschutzbehörde betriebenen Vorplanung ist es, grenzübergreifend für die Hochlagen des Harzes nach einem abgestimmten Konzept den Schutz entsprechend § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erreichen.

Zur Zeit erfüllt nur eine Kernzone aus verstreut liegenden Einzelflächen die Anforderung des Gesetzes, in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand zu sein. Wenn auch diese Flächen den größeren Teil des Schutzbereiches ausmachen sollen, werden zwangsläufig stärker beeinflusste Flächen einzubeziehen sein, mit dem Ziel, ihre Vegetation mit langfristig durch waldbauliche Maßnahmen so umzuformen, daß sie nach dieser Übergangszeit ebenfalls der natürlichen Entwicklung überlassen werden können.

An eine Eingliederung der montanen Wiesen etwa im Bereich von St. Andreasberg oder Braunlage kann derzeit nicht gedacht werden. Dieses Ökosystem, das durch die Nutzung des Menschen an die Stelle von Wald getreten ist und nur durch eine ständige Pflege erhalten werden kann, erfüllt nicht die Anforderungen des § 25 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Diese Feststellung ändert jedoch nichts daran, daß die naturräumliche Besonderheit eine verstärkte Aufmerksamkeit verdient. Die Pflege entsprechend dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm könnte eine herausragende Aufgabe für den Träger des Naturparkes Harz sein, zumal die Erhaltung der Wiesen auch eine große Bedeutung hat für die Erholung in Natur und Landschaft sowie für das Landschaftsbild und damit für den Fremdenverkehr.

Zur Vorbereitung der Verordnung, insbesondere zur Festlegung der Zonengliederung und der detaillierten Zielkonzeption sind noch umfangreiche Untersuchungen und Planungen zu leisten. Um hier eine Arbeit aus „einem Guß“ und eine lückenlose Verzahnung sicherzustellen und um unnötige Verzögerungen zu verhindern, wird das Land erforderlichenfalls die Planungskosten für den Gesamtbereich übernehmen.

Der Schutzzweck dieses Nationalparkes läßt keine stärkere Erschließung zu; im Gegenteil müssen für den niedersächsischen Teil die Möglichkeiten zu einem teilweisen Rückbau geprüft werden, wozu auch die Chancen durch den nun wieder gegebenen Zugang zum Ostteil gesehen werden. Insgesamt wird die Erschließung schwerpunktmäßig auf den Zugang für Wanderer zu begrenzen sein.

Die angesprochene Planung sowie das Verfahren zum Erlaß der Verordnungen werden in kurzer Zeit nicht abgewickelt werden können. Deshalb wird die Landesregierung keine Investitionen in den Suchraum für den geplanten Nationalpark fördern oder befürworten, die die Einrichtung oder die optimale Entwicklung des Nationalparkes gefährden könnten.

Schutz der Elbtalauen

232/90

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die Elbtalauen im Bereich zwischen Lauenburg und Wittenberge die Anforderungen an einen Nationalpark nicht erfüllen. Bestimmendes Argument ist, daß hier vorwiegend für den Natur- und Artenschutz wichtige Grünlandgesellschaften zu erhalten sind, die als Ersatzgesellschaften des Auwaldes auf menschliche Eingriffe und Pflege ständig angewiesen sind. Es ist richtig, daß hier die für Natur und Landschaft wichtigen Teile und Objekte unter Ausschöpfung der verschiedenen Schutzformen des Bundesnaturschutzgesetzes gesichert werden sollten. Um zu einem länderübergreifenden Verbund zu kommen, hält die Landesregierung eine Bestandsaufnahme und -bewertung einschließlich eines Zielkonzeptes für den gesamten Raum nach einheitlichen Kriterien für erforderlich.

Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

234/90

Die Landesregierung wird auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung einen wirksameren Nordsee- und Wattenmeerschutzes betreiben. Das Land wird — als ersten Schritt — national und international Einfluß nehmen, um

- ein internationales Schutzkonzept zwischen den drei Wattenmeerstaaten Dänemark, Niederlande und der Bundesrepublik zu verwirklichen und
- die Handlungsmöglichkeiten der Niedersächsischen Nationalparkverwaltung durch direkte Anbindung an das Niedersächsische Umweltministerium zu verbessern und durch umgehende Fertigstellung des Nationalparkprogramms zu stärken.

Nationalpark-Plan

235/90

Die Nationalparkverwaltung ist kontinuierlich mit der Aufstellung des Nationalparkprogrammes befaßt; ihr sollte die für eine vernünftige Bearbeitung erforderliche Zeit zugestanden werden. Dessen ungeachtet sind jedoch auch Verzögerungen, zum Teil bedingt durch Personalfuktuationen, in der bisherigen Bearbeitungsphase eingetreten, die insbesondere die Nationalparkverwaltung beklagt. Das Umweltministerium wird hier 1991 durch die Zuweisung von Planstellen gezielt Abhilfe schaffen.

Die Inanspruchnahme „externen Sachverständes“ ist für die Nationalparkverwaltung selbstverständlich. Die sachgerechte Bearbeitung des Programms erfordert schon unter dem Gesichtspunkt einer größtmöglichen Akzeptanz eine breite interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Beteiligung möglichst aller fachkundigen und kooperationsbereiten Verwaltungen, Institutionen und dergleichen. Dieses Zusammenwirken wird sich im Zuge der fortschreitenden Bearbeitung zu einzelnen Sachthemen noch weiter verstärken.

Verwirklichung der Ruhezone

236/90

Die Aufhebung sämtlicher nach der Verordnung noch geltenden Ausnahme- und Übergangsregelungen im Nationalpark ist kaum vereinbar mit der althergebrachten Nutzung und Struktur des Raumes.

Künftig wird die Arbeit der Nationalparkverwaltung stärker darauf ausgerichtet, die Zone I auch tatsächlich zur Ruhezone zu entwickeln. Als ein Instrument neben anderen dient dazu die Besucherlenkung, die durch die Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ begründet wurde und die auch Gegenstand von Zielaussagen im Nationalparkprogramm werden wird.

Die Nationalparkverwaltung ist bemüht, situationsangepaßte Einzelfallregelungen herbeizuführen. Die Wegezulassung im Nationalpark ist daher auch nicht als einmaliger, zwischenzeitlich abgeschlossener Verwaltungsvorgang zu verstehen, sondern als ein Instrument des Biotopmanagements, das einer kontinuierlichen Überprüfung und erforderlichenfalls auch der Veränderung bedarf.

Ein Vorschlag für die Befahrensregelung im Wattenmeer ist vom Land erstellt und mit dem entsprechenden Antrag zum Erlaß einer Befahrensverordnung an den hierfür zuständigen Bundesminister für Verkehr weitergeleitet worden.

Die Landesregierung ist weiterhin von der Notwendigkeit einer umgehend zu erlassenden gebietsbezogenen Befahrensregelung für den Sportbootverkehr überzeugt.

Es werden keine neuen Genehmigungen für Exploration und Förderung von Bodenschätzen in der Ruhezone erteilt.

Informations- und Bildungsarbeit im Nationalpark

237/90

Die Nationalparkverwaltung arbeitet an einem Leitbild für die Bildungsarbeit im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Der Entwurf wird in diesem Herbst vorliegen. Für die Entscheidung über das Ob und Wie der Bildungsarbeit speziell in den Nationalparkhäusern werden auch die in dem Pilotprojekt Dorum gesammelten Erfahrungen Grundlage sein. Der Einstieg in die Bildungsarbeit bei den Nationalparkhäusern wird den Mittelbedarf so stark erhöhen, daß außerdem die bisherige Konzeption zur Trägerschaft grundsätzlich überdacht werden muß.

Zuvor wird die Nationalparkverwaltung allerdings darauf bestehen, daß die einvernehmlich mit den Verbänden im „Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit“ festgelegten Ziele für eine Informationsgrundversorgung in den Nationalparkeinrichtungen eingehalten und bei Neueinrichtungen von Anbeginn berücksichtigt werden.

Nationalparkbeirat

238/90

Nach § 13 der Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ wird die Nationalparkverwaltung durch einen Nationalparkbeirat beraten.

Durch die Zusammensetzung des Beirates werden seine Aufgaben vorgezeichnet.

Der Nationalpark ist zwar ein Schutzgebiet für Natur und Landschaft, in dem die Erfüllung des Schutzzweckes und die Durchsetzung der Schutzbestimmungen Vorrang haben, er ist aber auch Lebens- und Wirtschaftsraum für die ortsansässige Bevölkerung. Aus deren berechtigten Interessen resultieren Nutzungsansprüche. Um diese unterschiedlichen Ansprüche und Interessen in Einklang zu bringen — nämlich einerseits den Schutz, die Pflege und Entwicklung dieser einmaligen, erhaltenswerten Landschaft als Lebensraum für artenreiche Pflanzen- und Tierbestände, andererseits ihre Bewahrung und Entwicklung auch als Lebensraum für die Bevölkerung —, bedarf es der Abstimmung aller im Raum vertretenen Interessen.

Es wird argumentiert, durch die heterogene Zusammensetzung des Beirates werde gewährleistet, daß für die Nationalparkverwaltung bei der Lösung von Problemen und bei Entscheidungen auch andere Aspekte als die des Naturschutzes abwägend deutlich werden und damit berücksichtigt werden können. Dies sei notwendig, um zu verträglichen Entwicklungen im Nationalpark und letztlich damit zu Entwicklungen zugunsten des Naturschutzes zu kommen.

Zu gegebener Zeit wird die Zusammensetzung des Beirates gemeinsam mit den Institutionen vor Ort und den Naturschutzverbänden zu diskutieren sein.

Nationalparkverwaltung

239/90

Das Umweltministerium wird die Handlungsmöglichkeiten der Nationalparkverwaltung stärken. Ihre Anregung zur Bündelung aller Kompetenzen für den gesamten Schutzbereich ist in diesem Sinne sehr konsequent. Sie macht eine tiefgreifende Ordnungsänderung notwendig. Das Umweltministerium wird als ersten Schritt eine Lösung bevorzugen, die möglichst kurzfristig realisiert werden kann.

Schutz von Salzwiesen

240/90

Wie in den vergangenen Jahren erwirbt die Nationalparkverwaltung auch 1990 privateigenes Deichvorland und überführt die Flächen im Rahmen

des Salzwiesenmanagements in für den Naturschutz höherwertige Biotope. Über Nutzungsverträge mit privaten Landwirten wurde die Durchführung von Pflegemaßnahmen für die bislang erworbenen Sommerpolderflächen sichergestellt und so deren Bedeutung als Vogelbrutgebiet und als Standort artenreicher Pflanzengesellschaften erhöht.

Auch die Küstensalzwiesen in Ostfriesland, die sich im Eigentum des Landes und unter Verwaltung des Domänenamtes Norden befinden, werden ab 1990 nur noch mit geringem Tierbesatz und unter Verzicht auf Umtriebsweidenutzung bewirtschaftet.

Genehmigung der Herzmuschelfischerei in der Ruhezone

241/90

Die Nationalparkverwaltung ist in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven bestrebt, die Herzmuschelfischerei auf Bereiche der Schutzzone II zu begrenzen. So werden vom Staatlichen Fischereiamt Fangplätze in der Zone II genehmigt und erst, wenn diese abgefischt sind, solche in der Zone I freigegeben. Auf diese Weise werden dem Fischereibetrieb die betriebswirtschaftlich erforderlichen Fangmengen zugestanden.

Da das eingesetzte Spezialschiff im Jahre 1980 mit erheblichen Bundes- und Landesmitteln gefördert wurde, erhielt der Betreiber bei Einrichtung des Nationalparks eine Bestandsgarantie für die Zeit der betriebsüblichen Nutzung des Fangschiffes. Als Nutzungsdauer ist die Zeit des Bundesdarlehens von 15 Jahren, also der Zeitraum bis zum Jahre 1995, anzusetzen.

Vordeichung in der Leybucht

242/90

Ob die Deichbaumaßnahme geltendem (insbesondere EG-) Recht widerspricht, wird das Ergebnis der zur Zeit beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Rechtssache zeigen; mit einem Urteil ist voraussichtlich Ende 1990 zu rechnen.

Unabhängig davon beabsichtigt die Landesregierung in dem noch nicht fertiggestellten Bereich des Bauvorhabens eine Überprüfung der bisherigen Planungen mit dem Ziel, einen möglichst hohen Salzwiesenanteil zu sichern.

Weitere Schutzgebiete

Schutz des Dollart

243/90

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die bei der Einrichtung des Nationalparkes „Niedersächsisches Wattenmeer“ gemachte Zusage nunmehr einzulösen ist, wonach die Einbeziehung des Dollart in den Nationalpark geprüft wird, sobald die Entscheidung zum Dollarthafen gefallen ist.

Nach einer Angliederung des unstrittig im niedersächsischen Zuständigkeitsbereich gelegenen Teiles, für den das nach dem niedersächsischen Recht geschriebene Verfahren fortgeführt werden wird, werden auch in diesem Bereich die strengen Anforderungen der Nationalparkverordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gelten.

Das Umweltministerium sieht in der Eingliederung des niedersächsischen Dollartanteiles in den Nationalpark einen Schritt, der die Diskussion um die Einrichtung eines Nationalparkes in den Niederlanden befruchten kann.

Geplantes Naturschutzgebiet „Siebertal“ im Harz

244/90

Das Schutzverfahren wird in Kürze mit der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes fortgesetzt. Schutzzweck des geplanten Naturschutzgebietes ist unter anderem die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Gewässerlaufes; deshalb dürfen neue Wehre nicht angelegt werden. Darüber hinaus ist der Umbau vorhandener sperrend wirkender Anlagen anzustreben.

Militärische Übungen im Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ 245/90

Die Heideregion, insbesondere der Landkreis Soltau-Fallingb., war in den zurückliegenden Jahren durch intensive militärische Nutzung besonders belastet. Insbesondere auf den zum Soltau-Lüneburg-Abkommen gehörenden Roten Flächen, von denen rund 1.800 ha im Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ liegen, konnten die Belastungen durch britische Übungen bis Ende 1989 nicht maßgebend gemildert werden.

Die auf Initiative der Landesregierung betriebenen Verhandlungen der Bundesregierung mit der britischen Regierung haben 1989 zu Teilerfolgen geführt, die im Wege einer Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.1990 für den Bereich des Soltau-Lüneburg-Abkommens in Kraft getreten sind. Es sind dies:

- die Einführung einer Sommerpause,
- die Einhaltung der Wochenruhe und
- die Einführung von erweiterten Pufferzonen.

Die eingetretenen Erleichterungen reichen der Landesregierung jedoch nicht aus. Sie wird sich deshalb dafür einsetzen, daß die noch geltenden Sonderrechte für die in Niedersachsen stationierten Streitkräfte abgeschafft werden. Dabei wird sich die Landesregierung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für eine Kündigung des Soltau-Lüneburg-Abkommens einsetzen.

Durch die bevorstehende Vereinigung beider deutscher Staaten und die im Ergebnis der Wiener Abrüstungsverhandlungen zu erwartenden Truppenreduzierungen wird eine Realisierbarkeit dieser Forderungen der Landesregierung wesentlich erleichtert.

Die Landesregierung wird, sobald dies möglich ist, entsprechende Schritte einleiten. Dabei werden selbstverständlich die Belange des Vereins Naturschutzpark e.V. entsprechende Berücksichtigung finden.

Geplantes Naturschutzgebiet „Flumm/Fehntjer Tief“, Landkreise Aurich und Leer 246/90

Für die Niederungsgebiete von Fehntjer Tief, Flumm, Babgander Tief und Krummes Tief liegt die Projektbewilligung der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege vor. Danach sollen unter Trägerschaft des Landkreises Aurich mit Mitteln von Bund, Land sowie den Landkreisen Aurich und Leer die Sicherung und Entwicklung von Flächen mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung erfolgen. Das Projekt hat einen Finanzrahmen von insgesamt 15,75 Mio DM. Davon wurden 1989 bereits 80 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche erworben. Für 1990 ist ein Ankaufsvolumen von über 1 Mio DM beabsichtigt.

Begleitend erfolgt die Ausweisung von Naturschutzgebieten, die innerhalb des Projektgebietes Schwerpunkte bilden werden. Nach dem Naturschutzgebiet Hamm- und Puddemeer wurde im Juni dieses Jahres das Gebiet „Fehntjer Tief-Nord“ in einer Größe von 450 ha ausgewiesen. Weitere Naturschutzgebiete sollen folgen. Die Verordnungen werden die Substanz sichern und eine dem Naturschutz förderliche Entwicklung ermöglichen.

Meliorationsmaßnahmen wie Flächenumbruch oder Drainage sind innerhalb des Bundesförderungsgebietes nur insoweit möglich, als es sich um Maßnahmen handelt, die dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluß zur Flurbereinigung Moormerland-Hatshausen entsprechen. Darüber hinaus können derartige Maßnahmen außerhalb des Projektgebietes durchgeführt werden, soweit es sich nicht um besonders geschützte Biotope handelt. Öffentliche Mittel werden nicht gewährt. Soweit die Maßnahmen vom Grundeigentümer selbst durchgeführt werden, unterliegen sie nicht der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Das sogenannte Überschlickungsgebiet Emden/Riepe berührt weder die in der Fehntjer Tief-Niederung bisher geplanten Schutzgebiete noch das oben angeführte Bundesförderungsprogramm.

Schutzgebiet Ahlhorner Fischteiche, Landkreise Cloppenburg und Oldenburg 248/90

Im Rahmen der niedersächsischen Biotopkartierung ist die Schutzwürdigkeit der Ahlhorner Fischteiche nachgewiesen worden. Danach handelt es

sich um ein aus landesweiter Sicht besonders schutzwürdiges Gebiet, das die Kriterien eines Naturschutzgebietes erfüllt.

Entsprechende naturschutzfachliche Vorarbeiten für eine Naturschutzgebietsausweisung durch die obere Naturschutzbehörde sind abgeschlossen. Da fast alle schutzwürdigen Flächen im Eigentum der Landesforstverwaltung stehen, ist bisher die Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens nicht erfolgt. Anderen Schutzgebieten war eine höhere Priorität einzuräumen, da sie gefährdeter und damit schutzbedürftiger sind.

Unterschutzstellung des „Schnook“, Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven 250/90

Die Außendeichflächen an der Oste bei Geversdorf („Schnook“) erfüllen die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturschutzgebiet und wurden daher in die Liste der geplanten Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Lüneburg aufgenommen.

Hinsichtlich des Zeitrahmens für die Durchführung eines entsprechenden Schutzverfahrens ist zu berücksichtigen, daß für eine Reihe von ebenfalls schutzwürdigen Gebieten in der Nordwestregion des Regierungsbezirks Naturschutzgebietsvorhaben anhängig sind, die aufgrund konkreter Gefährdung des Schutzzweckes noch dringender zu betreiben sind.

Im übrigen sind noch Untersuchungen insbesondere hinsichtlich des Wasserhaushaltes, der Abgrenzung und der Festsetzung von notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

Naturschutzgebiet Dümmer, Landkreise Diepholz und Vechta 251/90

Seit längerer Zeit gibt es auf lokaler Ebene Bestrebungen, den Bereich Olghafen am Westufer des Dümmers städtebaulich zu ordnen und in diesem Rahmen Neubauten wie beispielsweise ein Restaurant mit Ferienappartements oder ein Segelbedarfsgeschäft mit Wohnung im Bereich der vorhandenen Gebäude zu errichten.

Angesichts des bereits heute stark durch Besucher und Freizeitnutzung belasteten Olghafens sowie im Hinblick auf das vom Land betriebene Programm zur Sanierung des Dümmerraumes wird sich die Bezirksregierung Weser-Ems dafür einsetzen, daß keine weitere bauliche Ausdehnung über den vorhandenen bebauten Bereich hinaus vorgenommen wird.

Wiedervernässung im Naturschutzgebiet „Großes Moor“, Landkreis Gifhorn 252/90

Derzeit wird von der Bezirksregierung Braunschweig geprüft, ob eine überwiegend mit Birkenanflug bestockte Fläche als genutzte Fläche anzusehen ist und eine gelegentliche Entnahme von Kaminholz eine forstwirtschaftliche Nutzung darstellt.

Gleichzeitig wird geklärt, ob der Abtrieb derartiger Bestände bzw. ihr Zusammenbruch infolge Vernässung einen entschädigungspflichtigen Tatbestand schaffen würden.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Unterschutzstellung der „Tiefen Kuhle“ und des „Stauffenburg-Gebietes“, Landkreis Goslar 253/90

Es ist noch nicht abschließend geprüft worden, inwieweit das „Stauffenburg-Gebiet“ die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt. Eindeutige Hinweise darauf liegen der oberen Naturschutzbehörde bisher nicht vor. Eine besondere Eilbedürftigkeit wird nicht gesehen, da eine Gefährdung außer durch den traditionell starken Besucherverkehr nicht besteht.

Die „Tiefe Kuhle“ ist durch Verordnung des Landkreises Goslar vom 25.07.1989 als Naturdenkmal ausgewiesen.

Geplantes Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung“, Landkreis Harburg 258/90

Die im Verordnungsentwurf der Bezirksregierung Lüneburg vorgeschriebenen Bestimmungen schöpfen nach dem bisherigen Kenntnisstand den Rahmen der Sozialbindung aus.

Im Verfahren wird geprüft, ob aus fachlicher Sicht enger gefaßte Vorschriften, auch wenn sie Entschädigungsansprüche auslösen, ohne schwerwiegende betriebswirtschaftliche Schäden von den Betroffenen hingenommen werden können. Entsprechende Regelungen sollten im fachlich erforderlichen Umfang festgeschrieben werden.

Unterschutzstellung des „Großes Bruches“, Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel 259/90

Mit Wirkung vom 01.04.1990 wurde das Grünland des Großen Bruches von der Grenze östlich von Hornbrügge bis Oschersleben seitens der DDR einseitig sichergestellt.

Die Erarbeitung einer Naturschutzkonzeption für das Gebiet wird angestrebt.

Derneburger Teiche, Landkreis Hildesheim 260/90

Die Bezirksregierung Hannover hat sich 1988 gegen eine förmliche Unterschutzstellung entschieden. Im Hinblick darauf, daß bei den Teichen keinerlei Veränderungen geplant waren und diese gegebenenfalls sofort durch die Bezirksregierung Hannover als Vertreter des Grundstückseigentümers verhindert werden können, wurde diese Entscheidung vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten akzeptiert. Bei geänderter Sachlage wird die Bezirksregierung Hannover erneut zu entscheiden haben.

Naturdenkmal „Grafeneiche“ in Asel, Landkreis Hildesheim 261/90

Die Landesregierung dankt dem Niedersächsischen Heimatbund für seine Bemühungen um den Erhalt dieses Naturdenkmals. Hierdurch ist es nicht zu dem ursprünglich vorgesehenen „Totrückschnitt“ des Baumes gekommen, was die Entlassung aus dem Schutzstatus zur Folge gehabt hätte. Der zwischenzeitlich fachmännisch durchgeführte Entlastungsschnitt und die intensive Bewässerung der „Grafeneiche“ haben zu einer merklichen Verbesserung des Baumzustandes beigetragen. Zur Zeit laufen Untersuchungen und Verhandlungen, wie eine Bewässerung des Naturdenkmals auf Dauer am besten erreicht werden kann.

Unterschutzstellung des Ilmenautales, Landkreis Lüneburg 262/90

Aufgrund einer Anregung des Deutschen Bundes für Vogelschutz, Kreisgruppe Lüneburg, wurde die Fachbehörde für Naturschutz von der Bezirksregierung Lüneburg um Stellungnahme gebeten. Sie hat eine Ausweisung des Ilmenautales als Naturschutzgebiet grundsätzlich befürwortet, hierfür allerdings das gesamte Ilmenautal zwischen Lüneburg (Eisenbahnbrücke bei Bilschenbruch) und Uelzen (Ortsrand) unter Einfluß des Flusses, seiner Aue und der Geestränder vorgeschlagen.

Ein so umfangreiches und weitgehendes Naturschutzvorhaben kann jedoch erst nach näherer Untersuchung im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes mit flächendeckender Bestandsaufnahme der standortspezifischen Pflanzen- und Tierwelt konzipiert werden. Die Bezirksregierung Lüneburg beabsichtigt, ein derartiges naturschutzfachliches Konzept noch in diesem Jahr erarbeiten zu lassen.

Daneben wurde der Landkreis Lüneburg als untere Naturschutzbehörde um Prüfung gebeten, ob bestimmte Gefährdungen und Beeinträchtigungen, die vom Bund für Vogelschutz befürchtet wurden, nicht durch die für den Bereich bestehenden vier Landschaftsschutzverordnungen abgewehrt werden können. Sollte diese Prüfung zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, wird die Bezirksregierung Lüneburg eine einseitige Sicherstellung erwägen.

Espoldetal bei Hardegsen, Landkreis Northheim 263/90

Für die geplante Filmtierschule hat die Stadt Hardegsen ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durchgeführt. Im Hinblick auf das geplante Naturschutzgebiet Espoldetal hat die obere Naturschutzbehörde in beiden Verfahren schwerwiegende Bedenken gegen die beabsichtigte Planung geäußert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung aus Naturschutzgründen nicht genehmigt worden.

Denkmalpflege

Archäologie

Raubgrabungen 301/90

Der Einsatz von Metallsonden durch Privatpersonen ist rechtlich nicht zu unterbinden. Das angeregte Betretungsverbot für archäologische Denkmale läßt sich rechtsstaatlich nicht regeln, weil der Tatbestand nicht mit der hinreichenden Bestimmtheit beschrieben werden kann. Außerdem wäre ein solches Verbot auch praktisch nicht zu überwachen.

Die Landesregierung vertritt demgegenüber nach wie vor die Auffassung, daß eine gezielte Aufklärungsarbeit über die Bedeutung der archäologischen Denkmale für unser Wissen um die ur- und frühgeschichtlichen Epochen der Geschichte verstärkt werden muß. Im übrigen müssen die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes voll ausgeschöpft werden.

Pestrupe Gräberfeld, Landkreis Oldenburg 302/90

Das Pestrupe Gräberfeld gehört mit seinem geschlossenen Bestand von mehr als 500 Grabhügeln aus der Bronze- und Eisenzeit zu den größten noch erhaltenen vorgeschichtlichen Nekropolen Mittel- und Nordeuropas.

Die Landesregierung setzt sich für die Erhaltung dieser einzigartigen Nekropole in ihrer Gesamtheit ein.

Die Denkmalbehörden des Landes sind gegenwärtig um die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bemüht.

Die nicht ausreichende Gewichtung der denkmalpflegerischen Belange bei der raumordnerischen Abwägung hat dazu geführt, daß die Bezirksregierung Weser-Ems gebeten worden ist, den Landkreis Oldenburg zu veranlassen, das Raumordnungsverfahren für das Segelfluggelände in Wildeshausen-Pestrupe wieder aufzunehmen.

Über die bestehenden denkmalpflegerischen Bedenken gegen den geplanten Standort des zu errichtenden Fernmeldeturms wird im laufenden bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren entschieden.

Frühromische Funde aus Kalkriese bei Bramsche, Landkreis Osnabrück 303/90

Die zunächst zufällig entdeckten und in jüngster Zeit durch systematische Ausgrabungen gewonnenen Funde römischer Herkunft bei Kalkriese sind auch nach Auffassung der Landesregierung von so großer Bedeutung, daß weitere Forschungen wünschenswert wären. Voraussetzung dafür ist allerdings die Einwerbung von Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder einer Forschungsförderungsinstitution, die bereit ist, die erforderlichen Personal- und Sachmittel einzusetzen. Im Landeshaushalt ist dafür kein Ansatz vorhanden, da die Mittel der archäologischen Denkmalpflege vorrangig für Rettungsgrabungen eingesetzt werden müssen.

Denkmalpflege in der Stadt Einbeck und im Landkreis Northeim

Heldenburg bei Salzderhelden, Landkreis Northeim 304/90

Seit Jahren sind die zuständigen Landesbehörden darum bemüht, die Zuewegung zur Burgruine sicherzustellen.

Nach derzeitigem Sachstand ist die Stadt Einbeck unter Beteiligung des Landes grundsätzlich bereit, das genannte Grundstück zu erwerben. Die Einzelheiten sind zur Zeit Gegenstand von Verhandlungen. Somit besteht die Chance, noch in diesem Jahr zu einer endgültigen Lösung des Zuwegungsproblems zu kommen.

Ehemaliges Brauhaus in Salzderhelden bei Einbeck, Landkreis Northeim 305/90

Die Sanierung des Baudenkmals könnte im Rahmen der Möglichkeiten mit Landesmitteln gefördert werden. Ein Antrag wurde bisher aber nicht vorgelegt.

Die Bezirksregierung Braunschweig wird die Angelegenheit mit dem Eigentümer erörtern.

Alte Hube-Chaussee bei Einbeck, Landkreis Northeim 306/90

Die Denkmalbehörden werden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen, daß die Erhaltung dieses Kulturdenkmals sichergestellt wird. Dies könnte durch die Einrichtung eines neuen Wirtschaftsweges parallel zu den erhaltenen Teilen erreicht werden. Hierzu werden die erforderlichen Gespräche mit der Forstverwaltung geführt.

Schloß Nienover, Landkreis Northeim 307/90

Die konservatorische Behandlung des Sandsteinsockels des Schlosses Nienover ist eine denkmalfachliche Entscheidung, die aufgrund gründlicher Voruntersuchungen getroffen worden ist. Hierbei hat sich ergeben, daß schon allein aus Gründen der Substanzerhaltung ein Verputz des mit Schadstoffen belasteten Sockels mit einem Sanierputz notwendig war. Fachgutachten rieten ausdrücklich vom Ausfugen ab.

Die bauphysikalische Notwendigkeit des Verputzes geht einher mit der Erkenntnis, daß vergleichbare Objekte in historischer Zeit verputzt waren und unverputztes Hochsteinmauerwerk als „Rohbau“ angesehen wurde.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Angelegenheit haben die Denkmalbehörden das Sanierungskonzept in einer Informationsveranstaltung am 28.03.1990 der Öffentlichkeit vorgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war nur eine Probefläche verputzt.

Schloß Erichsburg bei Dassel, Landkreis Northeim 308/90

Der Eigentümer wurde nochmals unter Fristsetzung nachdrücklich aufgefordert, ein schlüssiges Nutzungs- und Finanzierungskonzept für eine Förderung der Instandhaltung aus Mitteln der Denkmalpflege vorzulegen. Die Möglichkeit der Rückabwicklung des Kaufvertrages wurde mit ihm ebenfalls erörtert. Nach Ablauf der Frist bemüht sich der Eigentümer nunmehr um den Verkauf der Erichsburg.

Sandsteindach der Marienkapelle in Markoldendorf, Stadt Dassel, Landkreis Northeim 309/90

Die zuständigen Denkmalbehörden sind auch weiterhin bemüht, Dacheindeckungen mit Sandsteinplatten nach Möglichkeit zu erhalten. Bei Förderanträgen genießen diese Erhaltungsmaßnahmen hohe Priorität.

Von dem zur Zeit durchgeführten Forschungsprogramm „Steinzerfall“ werden auch Antworten zu den Fragen der Erhaltungs- und Konservierungsmöglichkeiten dieser prägenden Dacheindeckung erwartet.

Stadterneuerung — Dorferneuerung

Straßenpflaster in Ortsdurchfahrten 310/90

Die Verwendung von Pflaster in Ortsdurchfahrten im Zuge klassifizierter Straßen muß unter mehreren Aspekten beurteilt werden. Grundsätzlich gilt, daß eine optimale Lösung angestrebt werden soll bei der Abwägung zwischen den Belangen des Städtebaus — dazu gehört beispielsweise auch der Denkmalschutz —, des menschlichen Umfeldes und des Verkehrs. Die dabei über lange Zeit dem Verkehr zugeordnete dominierende Bedeutung ist zugunsten der städtebaulichen Aspekte aufgegeben worden.

Bei hoch oder höher belasteten Straßen stellt sich der wesentlich höhere Lärmpegel der Pflasterdecken allerdings als entscheidendes negatives Kriterium gegen diese Fahrbahnbefestigung dar. Die Verwendung von Pflaster wird daher vorwiegend im Zuge schwach belasteter Straßen in Betracht gezogen werden können. Finanzielle Erwägungen sind gegenüber Lärm und Städtebau von nachgeordneter Bedeutung.

Zu dem als Beispiel genannten Ausbau der Ortsdurchfahrt Vestrup, Landkreis Vechta, im Zuge der Landesstraße 837 liegen dem Niedersächsischen Landtag und dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr eine Reihe von Eingaben mit gegensätzlichen Stellungnahmen teils für den Erhalt der alten Pflasterung, teils für den Ersatz durch eine bituminöse Fahrbahnbefestigung vor. Die Straßenbauverwaltung wird daher für die geplante Ausbaumaßnahme die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragen. In diesem Verfahren werden alle entscheidungsrelevanten Belange gegeneinander abgewogen.

Bau- und Kunstdenkmale

Badeanlagen in Bad Rehburg, Landkreis Nienburg/Weser 311/90

Die Landesregierung hat in ihre Überlegungen zur Erhaltung der ehemaligen Badeanlagen in Bad Rehburg auch die Möglichkeit einer Enteignung des derzeitigen Eigentümers nach § 30 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes einbezogen. Eine Enteignung setzt jedoch voraus, daß ein Träger vorhanden ist, der das Denkmalensemble mit dem Ziel der Erhaltung übernimmt. Daran fehlte es bisher.

Inzwischen ist das Baudenkmal verkauft worden. Die Käufer wollen zunächst die Außensanierung durchführen und erwarten hierzu einen maßgeblichen Zuschuß aus Denkmalpflegemitteln. Vorbehaltlich einer näheren Prüfung dieses Antrages ist die Landesregierung auch weiterhin bereit, die Instandsetzung der ehemaligen Badeanlagen in Bad Rehburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Landeszuwendungen zu fördern.

Burgruine Calenberg, Gemeinde Schulenburg, Landkreis Hannover 312/90

Mit dem Eigentümer ist Einigung darüber erzielt worden, daß zur Erhaltung der noch vorhandenen Reste der Feste Calenberg dringende Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Dies gilt besonders für den Batterieturm. Der Eigentümer hat daher im Anschluß an das Gespräch unverzüglich einen in der Denkmalpflege erfahrenen Architekten mit der Durchführung von Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen beauftragt. Da die Arbeiten wegen des fortgeschrittenen Verfalls sehr kompliziert sind und besondere Spezialkenntnisse erfordern, führt das Institut für Denkmalpflege im Rahmen der Fachberatung zur Zeit eine Voruntersuchung durch. Wegen einer Vermessung der gesamten Anlage steht die Bezirksregierung Hannover mit einem Universitätsinstitut in Verhandlung.

Verschiedentlich angestellten Nutzungsüberlegungen stehen die Denkmalbehörden zurückhaltend gegenüber, weil mit dem Baudenkmal auch nach Abschluß der Sicherungsmaßnahmen sehr behutsam umgegangen werden muß.

Alte Inselkirche auf Baltrum, Landkreis Aurich 313/90

Die Alte Inselkirche auf Baltrum ist ein Baudenkmal im Sinne des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Zum ersten Bauabschnitt der Instandsetzungsmaßnahmen am Außenbau sind im Jahre 1990 Denkmalpflegemittel in Höhe von 15 000 DM bereitgestellt worden. Es ist vorgesehen, auch die weiteren Instandsetzungsmaßnahmen zu fördern.

Turm der Sulberg-Warte in Duderstadt, Landkreis Göttingen 314/90

Für Instandsetzungsmaßnahmen an dem mittelalterlichen Turm mit geschätzten Kosten in Höhe von 190 000 DM liegt der Bezirksregierung Braunschweig ein Antrag der Stadt Duderstadt auf Förderung im Rahmen des kulturellen Zonenrandförderungsprogramms für das Jahr 1991 vor. Der Antrag wird in die Einplanung für das Jahr 1991 einbezogen.

„Karrengefängnis“ in der ehemaligen Jugendstrafanstalt, Stadt Hameln 317/90

Die Stadt Hameln führt zur Zeit Gespräche über eine Hotelnutzung für das ehemalige „Karrengefängnis“. Für die Grundinstandsetzung des Baudenkmals sind der Stadt insgesamt Denkmalfördermittel bis zu 500.000 DM für die Jahre 1991 und 1992 unter Haushaltsvorbehalt in Aussicht gestellt worden. Für den Fall einer Hotelnutzung hat auch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr eine Förderung der Baumaßnahme aus Mitteln des Fremdenverkehrs in Betracht gezogen. Die Gespräche hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Das „Kaiserhaus“ in Hildesheim 318/90

Seit Jahren ist die Stadt Hildesheim bestrebt, die geborgenen Werksteinteile der Renaissancefassade des im Zweiten Weltkrieg zerstörten „Kaiserhauses“ zusammenzufassen und angemessen darzustellen.

Die bisherigen Bemühungen, unter anderem die Durchführung eines Architekturwettbewerbes mit der Vorgabe der Verwendung der Bauplastikrelikte, führten zu keinem realisierbaren Konzept. Die Landesregierung wird auch weiterhin auf eine geeignete Verwendung der Fassadenteile hinwirken.

Schloß Oldershausen, Gemeinde Kalefeld, Landkreis Northeim 319/90

Die Denkmalbehörden werden auch weiterhin den Eigentümer unterstützen, für das Schloß Oldershausen eine angemessene Nutzung zu finden.

Garten- und Parkdenkmale

Historische Gärten und Grünanlagen 327/90

Die Erfassung und fachliche Betreuung der „historischen Freiräume“ ist eine Aufgabe der Denkmalpflege, die bisher noch nicht in dem erforderlichen Umfang wahrgenommen werden konnte, weil andere Aufgaben vorrangig zu erledigen waren. Nachdem nunmehr die Vorschläge für das Verzeichnis der Baudenkmale fertiggestellt sind, ist das Institut für Denkmalpflege in der Lage, sich diesem Spezialgebiet verstärkt zu widmen. Es ist geplant, für diese Daueraufgabe baldmöglichst die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Kurpark Bad Pyrmont, Ausarbeitung eines Parkpflegewerks, Landkreis Hameln-Pyrmont 328/90

Der Kurpark in Bad Pyrmont zählt nach wie vor zu den Sehenswürdigkeiten des Ortes und für Gäste und Einwohner zu den beliebtesten Stätten der Erholung. Er hat in letzter Zeit an Anziehungskraft noch dadurch

gewonnen, daß das angrenzende Schloß hergerichtet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Von einem bedrohlich vorangeschrittenen Verfall des Kurparks kann nach der von der Landesregierung geteilten Auffassung der Niedersächsischen Bädergesellschaft mbH, die das Staatsbad Pyrmont bewirtschaftet, nicht die Rede sein. Unabhängig davon soll, um das Gepräge der Anlage auf Dauer zu sichern, ein Parkpflegewerk erstellt und je nach den Erkenntnissen und den Möglichkeiten umgesetzt werden.

Das Staatsbad Pyrmont als Zweigniederlassung der Niedersächsischen Bädergesellschaft mbH wird wie bisher, soweit es erforderlich ist, mit der Stadt Bad Pyrmont als Eigentümerin von Grünflächen außerhalb des Kurparks und als Trägerin der Planungshoheit zusammenarbeiten. Das Land ist nur zum Teil Eigentümer der Grünflächen und der anderen Grundstücke zwischen dem Bombberg und der Emmeniederung und kann schon deshalb keinen Umgebungsschutz zugunsten des Kurparks gewährleisten.

Wind- und Wassermühlen 330/90

Die Erhaltung der noch vorhandenen Wind- und Wassermühlen erfordert die gemeinsamen Anstrengungen der Eigentümer, der Kommunen und des Landes. Hierbei leisten die Mühlenvereine einen wichtigen Beitrag. Die Landesregierung hat die Förderung von Erhaltungsmaßnahmen an Wind- und Wassermühlen im Rahmen des Sonderförderungsprogramms für den ländlichen Raum verstärkt. Allein in den Jahren von 1985 bis 1989 wurden rund 3,5 Mio DM an Zuwendungen gewährt. Auch zukünftig wird der Erhaltung von Wind- und Wassermühlen das besondere Augenmerk der Landesregierung gelten.

Kombinierte Wind-/Wassermühle Hüven, Landkreis Emsland 331/90

Die Instandsetzung der Mühle ist abgeschlossen. Der Mahlgang ist eingebaut. Die Flügel sind jedoch noch gesperrt, weil bei der Übertragung der Windkraft auf die Mahlsteine noch technische Fragen zu klären sind.

Windmühle Eystrup, Landkreis Nienburg/Weser 332/90

Der Landkreis Nienburg als zuständige untere Denkmalschutzbehörde bemüht sich seit einiger Zeit um eine Finanzierung der durch nicht fachgerechte Reparaturen erneut erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen.

Die Bezirksregierung Hannover hat hierzu eine angemessene Beteiligung aus Landesmitteln der Denkmalpflege bereits in Aussicht gestellt.

Gräfliche Wasserschöpfmühle Dykhausen, Landkreis Friesland 333/90

Die Denkmalbehörden bemühen sich seit Jahren um die Instandsetzung und Erhaltung der Wasserschöpfmühle inmitten des Dykhauser Tiefs und hatten hierzu auch wiederholt Denkmalpflegemittel bereitgestellt. Diese konnten allerdings wegen ungelöster Überwegungsvereinbarungen zwischen dem Eigentümer und dem Nutzungsinteressenten bisher nicht in Anspruch genommen werden. Die Gespräch hierüber werden fortgesetzt.

Horster Windmühle bei Garbsen, Landkreis Hannover 334/90

Die Stadt Garbsen als zuständige untere Denkmalschutzbehörde wird prüfen, welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, um weitere Schäden zu verhindern.

Da der derzeitige private Eigentümer zu nennenswerten Aufwendungen nicht in der Lage ist, wird sodann eine Finanzierung der notwendigen Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln angestrebt.

Turmwindmühle Sorsum, Landkreis Hannover 335/90

Die derzeitigen Eigentümer sehen sich nicht in der Lage, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu finanzieren, und wollen die Mühle noch in diesem Jahr verkaufen.

Nach Mitteilung der Gemeinde Wennigsen gibt es ernsthaft interessierte Käufer, so daß alsbald mit ersten Sicherungsmaßnahmen durch einen neuen Eigentümer gerechnet werden kann.

Paltockmühle Rodewald, Landkreis Nienburg/Weser 336/90

Die Paltockmühle in Rodewald ist ein besonders wertvolles Dokument der Mühlengeschichte. Es ist deshalb ein vordringliches Anliegen der Denkmalpflege, das ursprüngliche Erscheinungsbild durch eine Erneuerung der Flügel wieder herzustellen.

Dem privaten Eigentümer, der die Mühle vorbildlich pflegt und instandhält, stehen kaum Eigenmittel für die Flügelrenewierung zur Verfügung. Die Bezirksregierung hat daher eine angemessene Beteiligung aus Mitteln der Denkmalpflege vorgesehen und ist mit weiteren öffentlichen Zuwendungsgebern im Gespräch.

Industriedenkmale

Bergbaumuseum Rammelsberg bei Goslar 337/90

Das Feuergewölbe stellt einen Höhepunkt in der einmaligen Denkmallandschaft Rammelsberg dar. Alle denkmalfachlichen Bemühungen stellen darauf ab, das Gewölbe in seinem Bestand auf Dauer zu sichern und begehbar zu erhalten.

Hierbei ist allerdings nicht nur das Niveau der Wasserhaltung technisch zu lösen, sondern auch die Problematik des anfallenden Sauerwassers zu berücksichtigen.

Über Lösungen haben die Denkmalbehörden des Landes gemeinsam mit der Preussag schon seit längerem verhandelt. Die dargestellte Möglichkeit der Auffahrung eines Wasserlösungsstollens ist eines der Ergebnisse.

Wie in den vergangenen Jahren wird die Landesregierung auch weiterhin dem Erhalt des technischen Kulturdenkmals Rammelsberg einschließlich seiner Bestandteile und seines Zubehörs höchste Priorität zumessen.

Historische Landesforschung, Landes- und Heimatkunde

Flurnamenforschung in Niedersachsen 401/90

Die Landesregierung unterstützt weiterhin Vorhaben auf diesem Gebiet im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

Das Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen bemüht sich, durch Kurse an Volkshochschulen interessierte Laien vor Ort für die Sammlung von Flurnamen zu gewinnen und für deren wissenschaftliche Aufbereitung Sorge zu tragen.

Die Bereitstellung einer eigenen für die anfallenden namenskundlichen Aufgaben auszubringenden Halbtagsstelle ist derzeit nicht möglich, da die begrenzten Ressourcen vorrangige Prioritäten im Hochschulbereich abdecken müssen.

Schroeter-Sternwarte in Lilienthal, Landkreis Osterholz 406/90

Die Landesregierung begrüßt die Bemühungen des Heimatvereins Lilienthal um die Erhaltung der historischen Überlieferung der Sternwarte Lilienthal. Falls ein schlüssiges Konzept einer entsprechenden musealen Einrichtung auf der Grundlage originaler Sammlungen vorgelegt wird, ist die Gewährung einer entsprechenden Landeszuwendung denkbar. Zugleich ist darauf hinzuweisen, daß Rekonstruktionen von einer Förderung ausgeschlossen sind, da die Landesförderung auf die Bewahrung historischen Kulturguts und seine entsprechende Präsentation gerichtet ist.

Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen

Wilhelm-Raabe-Forschungsstelle in Braunschweig 501/90

Die in Braunschweig geplante Einrichtung der Wilhelm-Raabe-Forschungsstelle wird seitens der Landesregierung grundsätzlich befürwortet. Die finanzielle Förderung einzelner Forschungsvorhaben, die einen speziellen Niedersachsen-Bezug aufweisen, könnte im Rahmen einer Projektförderung in Betracht kommen. Maßgebend hierfür ist der Runderlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 01.02.1990 (Nds. MBl. 1990 S. 222), in dem die Bestimmungen zur Antragstellung enthalten sind.

Bedeutung und Situation von Amateur- und Laientheatern in Niedersachsen 502/90

Die Landesregierung stimmt den Feststellungen und Bewertungen des Amateurtheaters durch den Niedersächsischen Heimatbund zu. Sie hat der Fortbildung von Spielern im Amateurtheaterbereich immer eine hohe Bedeutung zugemessen und gewährt deshalb den Amateurtheaterverbänden einschließlich des Niederdeutschen Bühnenbundes für die niederdeutschen Amateur Bühnen seit vielen Jahren Zuschüsse zur Durchführung von Fortbildungsprogrammen. So werden Bühnenleiterlehrgänge, Lehrgänge für Beleuchtung und Bühnentechnik, Schminkurse usw. im Haushaltsjahr 1990 mit mehr als 100.000 DM gefördert. Aus der Erkenntnis, daß der Bedarf an Spielern langfristig zunimmt, hat die Landesregierung 1986 die Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel e.V. mitgegründet. In ihrer 1989 eröffneten Abteilung für Theaterpädagogik werden 1990 insgesamt 13, 1991 voraussichtlich 16 Fortbildungskurse für Spieler und Theaterpädagogen angeboten. Die Bundesakademie steht dabei als zentrale und fachübergreifende Fortbildungseinrichtung in enger Abstimmung mit dem Fortbildungsangebot des Theaterpädagogischen Zentrums Lingen, das sich in erster Linie an die regionalen Interessenten wendet. Die vom Theaterpädagogischen Zentrum initiierte überregionale berufliche Fortbildungsmaßnahme „Ausbildung vom Theaterpädagogen“ als Umschulungsmaßnahme war mit der Bundesakademie Wolfenbüttel abgestimmt. Sie ist als Grundlagenausbildung anzusehen, die die Kapazität der Bundesakademie Wolfenbüttel gegenwärtig noch übersteigt. Die Initiative wurde daher unter diesem Gesichtspunkt sehr begrüßt, wie alle weiteren Initiativen, die in Abstimmung mit der Bundesakademie Wolfenbüttel dazu dienen, Anleitung für die theaterpädagogische Arbeit mit Laien zu geben und sie zu fördern.

Das Theaterpädagogische Zentrum der Emländischen Landschaft wird aus Landesmitteln institutionell mit zur Zeit 175.000 DM gefördert.

Niederdeutscher Bühnenbund 503/90

Die Landesregierung schätzt die Arbeit des Niederdeutschen Bühnenbundes und begrüßt das zunehmende Interesse am Niederdeutschen Amateurtheater. Sie fördert die vom Verband angebotenen Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieds Bühnen und gewährt Inszenierungszuschüsse. Die finanziellen Möglichkeiten des Landes gestatten es jedoch nicht, in jedem Haushaltsjahr den Zuschuß anzuheben. Außerdem geht die Landesregierung davon aus, daß ein Verband in der Lage ist, seine Grundausstattung aus Mitgliedsbeiträgen selbst zu finanzieren.

Im Haushaltsjahr 1990 wurde der Landeszuschuß von 75.000 DM auf 83.000 DM angehoben, mithin um mehr als 10 v.H. gegenüber dem Vorjahr gesteigert. Es wird angestrebt, diesen Stand in den Folgejahren mindestens zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

Volkskunde und Brauchtumpflege

Zur Integration der Aussiedler 601/90

Neben der materiellen Seite der Eingliederung, für die Lösungen bereitstehen, kommt es entscheidend darauf an, diejenigen gesellschaftlichen und menschlichen Kontakte zu vermitteln, die Aussiedler als neue Mitbürger heimisch werden lassen.

Die Bemühungen um die gesellschaftliche Eingliederung der Aussiedler sind in den letzten Jahren außerordentlich verstärkt worden. Namentlich die Eingliederungsarbeit der Verbände einschließlich der Jugendsozialarbeit ist durch erhebliche Aufstockung der finanziellen Mittel des Bundes ausgebaut worden. Auch das Land Niedersachsen unterstützt die Eingliederungsarbeit der Verbände und auch Einzelinitiativen im Wege der Projektförderung durch Zuwendungen für qualifizierte Betreuer.

Neben der unmittelbaren persönlichen Beratung und Betreuung von Aussiedlern ist nahezu von allen mit Eingliederungsfragen Befassten die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt worden, um Verständnis für die Aussiedler zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken. Hingewiesen sei auf zahlreiche Publikationen (z.B. der Bundeszentrale für politische Bildung und der Verbände), die Anzeigenkampagne der Bundesregierung in der überregionalen Presse, Film- und Videoproduktionen, zahlreiche Appelle führender Persönlichkeiten aus Politik, Kirchen, Wirtschaft und Verbänden, auf Seminar- und Begegnungsveranstaltungen und dergleichen mehr. In Niedersachsen sind beispielsweise vorbildliche Aktivitäten auf kommunaler Ebene öffentlichkeitswirksam vorgestellt worden.

Im Jahre 1990 hat der Bund erstmals Mittel für die kulturelle Integration der Aussiedler bereitgestellt, mit denen zentrale Veranstaltungen gefördert werden. Hierzu zählen Großveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, andere Multiplikatorenveranstaltungen zur Verbesserung der Kompetenz der Träger von Integrationsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen. Hinzu kommen Integrationsmaßnahmen mit Modellcharakter. In diesem Rahmen ist auch die wissenschaftliche Betreuung der vom Bundesminister des Innern einberufenen Arbeitsgruppe „Kulturelle Integration“ finanziert worden, deren fachliche und verwaltungsmäßige Betreuung das West-Ost-Kulturwerk übernommen hat. Es hat die bisherigen Maßnahmen zur kulturellen Integration der Aussiedler zusammengestellt und Kriterien für die Entwicklung und Durchführung modellhafter Maßnahmen erarbeitet. Die Integrationsmaßnahmen sollen dazu beitragen,

— die kulturelle Identität der Aussiedler zu erhalten, um ihr Selbstwertgefühl zu stärken und dadurch die Voraussetzungen für die Integration in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern,

— Aussiedler mit der einheimischen Kultur vertraut zu machen und Einheimischen die kulturellen Traditionen der Aussiedler näherzubringen und

— Aussiedlern und Einheimischen die Hintergründe der Aussiedlung zu verdeutlichen.

Angesichts der Vielzahl der Aktivitäten im Bereich der Aufklärungsarbeit und der bereits vorhandenen Einrichtungen der Kulturpflege nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes wird die Frage der Schaffung eines Zentrums für Aussiedler-Volkskultur in Niedersachsen im Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten noch eingehend zu prüfen sein.

Schließlich sei darauf verwiesen, daß eine Reihe inzwischen vollzogener gesetzgeberischer und administrativer Maßnahmen dazu beitragen dürfte, Akzeptanzprobleme abzubauen: Ungerechtfertigter Zuwanderung und mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Vertriebenenstatus wird durch die Neuregelung des Aufnahmeverfahrens und die geänderte Verwaltungspraxis bei der Anerkennung als Aussiedler entgegengewirkt. Verschiedene Leistungen, Eingliederungshilfen und Begünstigungen sind eingeschränkt worden oder entfallen.

Ziel einer auch vom Land Niedersachsen mitgetragenen Bundesratsinitiative ist es im übrigen, Leistungen und Eingliederungshilfen dahin zu überprüfen, ob sie noch zeitgemäß und angemessen sind. Es ist dabei selbstverständlich, daß die unbedingt notwendigen Hilfen für die Eingliederung der Aussiedler weiterhin sichergestellt bleiben.

Kleidungs- und Trachtenwesen im Elbe-Weser-Dreieck 602/90

Bereits in der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1989 wurde die in den Jahren 1984 bis 1990 aus Forschungsmitteln des Landes finanzierte Kleidungs- und Trachtenforschung in Niedersachsen dargestellt.

Die Landesregierung begrüßt die Durchführung eines zweijährigen ABM-Projektes, mit dem ab Januar 1991 die Trachtenforschung im Bereich des

Elbe-Weser-Dreiecks durchgeführt wird. Da diese Untersuchungen an das aus Landesmitteln geförderte Projekt anknüpfen, können die bereits gewonnenen Erkenntnisse hierbei eingesetzt werden.

Museen

Museumsverbund Südniedersachsen 701/90

Die Landesregierung beurteilt die im Rahmen des von ihr finanziell mitgetragenen „Museumspädagogischen Modellversuchs Südniedersachsen“ erzielten Ergebnisse positiv. Sie ist bereit, die Arbeit des jetzt entstandenen Museumsverbundes Südniedersachsen auch weiterhin zu fördern. Über Art und Umfang der Förderung bedarf es weitergehender Gespräche zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Museumsverbund.

Maßnahmen des Landschaftsverbandes Stade zur Bestandsbewahrung von Museumsgut 703/90

Die Landesregierung begrüßt die vom Landschaftsverband Stade beabsichtigte Grundlagenarbeit im Museumsbereich. Sie empfiehlt, die Maßnahme mit der Dachorganisation der Museen, dem Museumsverband für Niedersachsen und Bremen, abzustimmen.

Kunst, Musik und Liedgut

Musikunterricht an Allgemeinbildenden Schulen 801/90

Eine Erhebung des tatsächlich erteilten Unterrichtes wird im Fach Musik wie auch in den anderen Schulfächern nicht durchgeführt, um die Schulen nicht mit Statistiken zu überlasten. Im übrigen sind die Schulen nach den bisherigen Richtlinien zur Unterrichtsversorgung nicht verpflichtet, alle Fächer in dem in der Stundentafel angegebenen Umfang zu erteilen. Unterrichtskürzungen sind in allen Fächern möglich, wenn die unzureichende Versorgung mit Lehrkräften dies gebietet.

Die Einrichtung einer besonderen, zusätzlichen Referentenstelle für Musik im Kultusministerium ist bisher ebenso wenig möglich gewesen wie die von Referentenstellen für andere, in den Lehrplänen der Schule ausgewiesene Fächer.

Die Rahmenrichtlinien für alle Schulformen werden gegenwärtig überprüft. Dabei werden auch die Hinweise des Niedersächsischen Heimatbundes zu Defiziten im musikalischen Bereich bei den Haupt-, Real- und Sonderschulen Berücksichtigung finden.

Das Niedersächsische Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung hat sein Fortbildungsangebot im Fach Musik in den letzten Jahren nicht eingeschränkt. Während in den Jahren 1987 und 1988 jeweils 18 zentrale Lehrerfortbildungskurse im Fach Musik stattfanden, waren es 1989 und 1990 25 bzw. 23 zentrale Kurse. Daneben finden auf regionaler Ebene vor allem im Grundschulbereich weitere Fortbildungsveranstaltungen im musisch-kulturellen Bereich statt. Richtig ist, daß nicht allen Fortbildungswünschen aus der Lehrerschaft Rechnung getragen werden kann. Dies wird auch in den nächsten Jahren vermutlich nicht möglich sein.

Musikschulen 802/90

Die Landesregierung mißt der Förderung der Musikschulen eine besondere Bedeutung bei. Im Haushaltsjahr 1990 stehen für diesen Bereich — einschließlich der studienvorbereitenden Ausbildung — rund 3 Mio DM zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht rund 30 v.H. des gesamten Musiketats.

Die Landesregierung wird auch weiterhin bestrebt sein, die Musikschulen im Rahmen der Möglichkeiten verstärkt zu fördern.

Landesmusikakademie

803/90

Mit der Errichtung der Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel hat die Landesregierung unter anderem einen wichtigen Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Leitern im Musikbereich geleistet.

Die Landesregierung hält die Einrichtung einer Landesmusikakademie für wünschenswert. Sie wird daher die Möglichkeiten einer Realisierung prüfen.